Absender/Verein:				50181 Bedburg, den				
An den Bürgermeister der Stadt Bedburg Fachbereich IV Am Rathaus 1				= Zutreffendes bitte ankreuzen				
50181 Bedbu	rg							
Reservierung der Mehrzweckhalle Kaster (Martinushalle), Harffer Schlossallee 1 (ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung) Wir bitten um Reservierung der Mehrzweckhalle Kaster für folgende Veranstaltung:								
Wochentag	Datum	Bezeichnung c	der Veranst	altung	Uhrzeit			
					von	bis bis	Uhr Uhr	
		Aufbau am	, ab	Uhr	VOIT	DIS	OIII	
Folgende Räume werden benötigt: kleine Halle (Erweiterungsfläche)								
Die Mehrzweckhalle verfügt über 75 Tische, 450 Stühle, 49 Bühnenelemente □ Es wird zusätzliches Mobiliar benötigt (= kostenpflichtig!)* * = zusätzliches Mobiliar kann nur bereitgestellt werden, sofern es aus anderen Veranstaltungsstätten zur Verfügung steht. Als Leihgebühr wird gesondert erhoben: pro Bühnenelement + 10, €; pro Tisch + 3, €; pro Stuhl + 0,50 € □ Bühnenelemente zusätzlich □ Tische zusätzlich □ Stühle zusätzlich □ Der Transport des zusätzlichen Mobiliars wird selbst erledigt. □ Wir wünschen den Transport durch Mitarbeiter der Stadt gegen Zahlung der Personal- und Fahrzeugkosten. Bühne □ Es wird keine Bühne benötigt. □ Die Bühne soll wie folgt durch die Mitarbeiter der Stadt aufgebaut werden: □ komplett □ Elemente, Breite/Tiefe: m x m (Bühnenelement 2 m x 1 m) □ einheitliche Höhe von: □ 40 cm □ 60 cm □ 80 cm □ detaillierte Höhenangabe:								
Auslegen des Hallenbodens Der Hallenboden der Mehrzweckhalle Kaster muss vor Veranstaltungen durch Verlegung von Schutzplatten geschützt werden. Dies kann, ggfls. nach vorheriger Anleitung, auch durch den Mieter der Halle erfolgen. Soweit die Stadt die Verlegung durchführt, fallen hierfür mehrere Arbeitsstunden an, die wie folgt vom Mieter zu entschädigen sind: - Auslegung Bodenschutzplatten Turnhalle ohne Erweiterungsfläche: 180,00 € - Auslegung Bodenschutzplatten Erweiterungsfläche: 90,00 € - Auslegung Bodenschutzplatten inkl. Erweiterungsfläche: 270,00 € Unbedingt zu beachten: Alle Veranstaltungen in Gebäuden mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 Besuchern unterliegen der Sonderbauverordnung – Landesrecht Nordrhein-Westfalen (SBauVO). Die Vorschrift des § 40 SBauVO 2009 besagt im Absatz 4 u.a. folgendes: Bei Bühnen und Szenenflächen mit mehr als 50 gm und nicht mehr als 200 gm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht								
mehr als 5.000 Be	esucherplätzer Veranstaltung	n müssen die Aufga zumindest durch ei	aben der techr	ischen Sicherhe	it, der Funktionsf	ähigkeit und	des Brandschut-	

Für Bühnen, Szenenflächen und Mehrzweckhallen nach Satz 1, deren bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes ein/e erfahrene/r Bühnenhandwerker/in oder Beleuchter/in anwesend ist. Verantwortliche Person nach Satz 2 muss gemäß § 40 Abs. 5 SBauVO 2009 mindestens eine sachkundige Aufsichtsperson sein.						
Für die Veranstaltung wird als <u>sachkundige Aufsichtsperson</u> benannt : (bitte unbedingt ausfüllen) Herr / Frau Anschrift, TelNr. (tagsüber) :						
Die Leutenwerkensellene sell bewittet werden (4 Milyefen ist werkenden)						
Die Lautsprecheranlage soll benutzt werden (1 Mikrofon ist vorhanden) ☐ Ja ☐ Nein						
Raum für sonstige Mitteilungen:						
(Unterschrift)						